



# **CO<sub>2</sub>-kompensierte Energieprodukte**

## **Gütesicherung RAL-GZ 276**

Ausgabe Juli 2019



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Herausgeber

RAL Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
Fränkische Straße 7  
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0  
Fax: (02 28) 6 88 95-430  
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de  
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 07.19, RAL, Bonn

Preisgruppe 8

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de**  
**www.mybeuth.de**

**CO<sub>2</sub>-kompensierte  
Energieprodukte**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 276**

**Gütegemeinschaft  
Energiehandel e.V.  
Tullastraße 18  
68161 Mannheim  
Tel.: (0621) 42 93 42 40  
Fax: (0621) 42 93 33 28  
E-Mail: [info@veh-ev.de](mailto:info@veh-ev.de)  
Internet: [www.guetezeichen-energiehandel.de](http://www.guetezeichen-energiehandel.de)**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden.

Bonn, im Juli 2019

RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E.V.



# Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>I</b>	<b>Güte- und Prüfbestimmungen für CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte</b>	
	Präambel.....	1
1	Geltungsbereich.....	1
1.1	Begriffsbestimmungen.....	1
1.2	Mitgeltende Vorschriften, Gesetze und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen bezogen Abschnitten.....	1
2	Güte- und Prüfbestimmungen .....	1
3	Überwachung .....	2
3.1	Allgemeines .....	2
3.2	Erstprüfung .....	3
3.3	Eigenüberwachung .....	3
3.4	Fremdüberwachung.....	3
3.5	Wiederholungsprüfung .....	4
3.6	Prüfkosten.....	4
3.7	Prüf- und Überwachungsberichte .....	4
4	Kennzeichnung .....	4
5	Änderungen.....	4
<b>II</b>	<b>Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte</b>	
1	Gütegrundlage .....	5
2	Verleihung .....	5
3	Benutzung .....	5
4	Überwachung .....	5
5	Ahndung von Verstößen .....	5
6	Beschwerde.....	6
7	Wiederverleihung .....	6
8	Änderungen.....	6
<b>Muster 1</b>	Verpflichtungsschein .....	7
<b>Muster 2</b>	Verleihungs-Urkunde .....	8
<b>III</b>	<b>Institution RAL</b>	



# Güte- und Prüfbestimmungen für CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte

## Präambel

Der Prozess der CO<sub>2</sub>-Kompensation basiert auf dem sogenannten Clean Development Mechanism (CDM) des Kyoto-Protokolls und ist ein lange etabliertes Verfahren für das Management unvermeidbarer Treibhausgasemissionen im Privat- und Unternehmensumfeld. Das Verfahren basiert auf der globalen Wirksamkeit von CO<sub>2</sub>-Emissionen bzw. Einsparungen. Dementsprechend können Emissionen, die an einem Ort der Erde entstehen, durch die Vermeidung oder Verminderung einer entsprechenden Emissionsmenge an einem anderen Ort der Erde ausgeglichen werden.

Im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Kompensation können private Unternehmen und Organisationen aber auch Privatpersonen in Klimaschutzprojekte in anderen Ländern investieren. Dadurch entstehen wirtschaftliche Anreize für Projektentwickler, diese zusätzlichen Emissionsreduktionsprojekte zu initiieren, die sonst nicht durchführbar bzw. nicht wirtschaftlich wären. Entsprechend anerkannte und zertifizierte Klimaschutzprojekte können für jede von ihnen nachweislich eingesparte Tonne CO<sub>2</sub> einen Emissionsminderungsnachweis ausgeben. Diese Nachweise können dann im Rahmen des CDM von Unternehmen oder auch Privatpersonen erworben und für die Kompensation eigener CO<sub>2</sub>-Emissionen verwendet werden, die nicht oder nur schwer auf anderem Wege vermeidbar sind.

## 1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen legen die Grundlagen für Inhalt und Umfang der Überwachungsmaßnahmen für CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte fest.

Es muss nachgewiesen sein, dass Energieprodukte einem lückenlosen und nachvollziehbaren Prozess zwischen erworbenen CO<sub>2</sub>-Zertifikaten und der verkauften Menge an CO<sub>2</sub>-neutralen Energieprodukten, in einem festgelegten Zeitraum unterliegen.

Die Zertifikate müssen durch anerkannte und registrierte Dienstleister im Namen des Anbieters/ Lieferanten in offiziellen Registern nachweislich stillgelegt und unwiderruflich dem Markt entzogen sein.

### 1.1 Begriffsbestimmungen

THG	Treibhausgas
VCS	Verified Carbon Standard
CER	Certified Emission Reductions
VER	Verified Emission Reductions
REDD+	Reducing Emissions from Deforestation & Forest Degradation / Reduktion von Emissionen aus Entwaldung & Walddegradierung
CCBS	Climate, Community & Biodiversity Standards
GS	Gold Standard

CDM	Clean Development Mechanism
CCX	Chicago Climate Exchange
VOS	Voluntary Offset Standard
GEMIS	Globales Emissions-Modell integrierter Systeme
EU-ETS	EU Emissions Trading System
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
GHG	Green House Gas
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
EF	Emissionsfaktor

### 1.2 Mitgeltende Vorschriften, Gesetze und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen bezogen Abschnitten

In jeweils neuester Fassung sind einzuhalten:

- Energieeinspar-Verordnung,
- Bundesimmissionsschutz-Verordnung,
- GHG Protokoll,
- DIN ISO 14064 Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene.

Wenn die Treibhausgasemissionen nicht direkt messbar sind, müssen Emissionsfaktoren verwendet werden, um die Aktivitätsdaten in Treibhausgasemissionen umzuwandeln. Emissionsfaktoren müssen auf verlässlichen Quellen basieren und nachvollziehbar sein.

Sie können aus unterschiedlichen Quellen stammen, beispielsweise aus projektspezifischen, lokalen oder regionalen Quellen (z. B. Rechnungen des Energieversorgers), Datenbanken (z. B. GEMIS), Rechtsvorschriften (z. B. EU-ETS, UNFCCC), Richtlinien (z. B. GHG-Protokoll, Defra Leitlinien) oder Umfragen (z. B. IPCC-Studien). Wenn solche Werte nicht angegeben werden können, muss ein ähnliches Maß an Sicherheit erreicht werden (z. B. durch Messungen oder Analysen). Stehen für dieselbe Art von Aktivitätsdaten unterschiedliche Emissionsfaktoren zur Verfügung, muss der konservativere Faktor angewendet werden. (Quelle: TÜV Nord Climate Change Standard TN-CC 020: 2013-10, 2.1.4)

Die Gütegemeinschaft prüft die Einhaltung der vorstehenden normativen und gesetzlichen Regelungen nicht selber; vielmehr ist deren Einhaltung (Konformität) der Gütegemeinschaft im Rahmen der Erstprüfung und der Fremdüberwachung in geeigneter Form nachzuweisen.

## 2 Güte- und Prüfbestimmungen

**2.1** Die THG-Emissionen aus der Verbrennung verkaufter Mengen an Brenn- und Kraftstoffen müssen den geltenden

## Güte- und Prüfbestimmungen

Vorgaben entsprechend in CO<sub>2</sub>-Äquivalente umgerechnet und durch CO<sub>2</sub>-Minderungszertifikate komplett ausgeglichen sein. Das gleiche gilt auch für die entsprechenden Emission im Bereich der Vorketten – also aus der Förderung, der Produktion und der Lagerung dieser Stoffe.

**2.2** Der Lieferant muss hierfür ein elektronisches Dokumentationssystem verwenden.

Darin enthalten sein müssen alle Schritte innerhalb des Verrechnungsprozesses einschließlich der Anfragenbearbeitung, Kundenprofile, Verträge mit Kunden, Nachweise für die Verrechnung, Prozessablauf (z. B. Bestätigungsmail, die vom Lieferant gesendet wird), Rechnungen, Kaufverträge mit Zertifikatsanbietern, Registerstilllegungsnachweise), Zahlungsbenachrichtigungen.

**2.3** Es muss sichergestellt werden, dass der gesamte Verrechnungsprozess – beginnend mit der Anfrage eines Kunden und endend mit der Rechnungsstellung für den bereitgestellten Service – vollkommen transparent abläuft.

**2.4** Der Lieferant muss dem Fremdprüfer Zugang zu allen Teilen des Dokumentationssystems (z.B. während einer Vor-Ort-Prüfung) gewähren. Auch Kopien von Verträgen, Anfragen oder Rechnungen müssen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfung findet einmal jährlich während der Betriebszeiten (unangekündigt) statt. Die Zeit zwischen zwei Prüfungen darf dabei 14 Monate nicht überschreiten. Die Prüfung wird in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchgeführt.

Während der Prüfungen vor Ort werden alle erforderlichen Dokumente überprüft, um sicherzustellen, dass alle Verrechnungen korrekt durchgeführt wurden. Dies beinhaltet eine Überprüfung des Dokumentationssystems, Verträge, Rechnungen, Zertifikate. Es werden alle Prozesse seit dem letzten Audit oder im Falle des ersten Audits innerhalb des letzten Jahres (beginnend ein Jahr vor dem ersten Audit) oder seit Start des Dienstes überprüft. Falls der Lieferant den Vertrag kündigt, muss mindestens eine Endprüfung durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass alle Verrechnungen innerhalb des geprüften Zeitraums angemessen durchgeführt wurden.

**2.5** Der Lieferant muss rechtzeitig vor der Prüfung einen Bericht vorlegen. Dieser Bericht muss mindestens folgende Information umfassen:

- a. Firmenprofil,
- b. Beschreibung des Verrechnungsprozesses,
- c. Beschreibung des elektronischen Dokumentationssystems,
- d. Beschreibung der angewandten Software (sofern vorhanden),
- e. Art der zur Verrechnung verwendeten Zertifikate (Registerstilllegungszertifikate),
- f. Berechnung des resultierenden CO<sub>2</sub>-Äquivalents zum verkauften CO<sub>2</sub>-neutralem Produkt,
- g. Vertrag zwischen dem Lieferant und dem CO<sub>2</sub>-Zertifikatedienstleister,
- h. Alle Verträge zu den verkauften bzw. zu berechnenden CO<sub>2</sub>-neutralen Produkten.

**2.6** Der Lieferant muss eine Liste aller Verrechnungsprozesse innerhalb des letzten vorbereiteten Überprüfungszeitraumes vorlegen.

**2.7** Die Verrechnung wird unter Verwendung der folgenden Register akzeptiert:

- APX VCS-Registrierung (<https://apx.com/registries/apx-vcs-registry/>),
- Markit-Umweltregister (<https://mer.markit.com/br-reg/public/index.jsp?s=ca>),
- CDM (<https://cdm.unfccc.int/Registry/index.html>),
- wenn in gewissen Regionen kein obligatorisches System existiert, gelten die Vorschriften des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (EU-ETS).

Auf Wunsch hat der Lieferant dem Fremdprüfer Zugang zu seinen Registerkonten zu gewähren.

**2.8** Excel-Tabellen werden nur dann akzeptiert, wenn diese durch einen Steuerberater oder Rechnungsprüfer verifiziert sind. Die Daten aus dem EDV-System müssen zusätzlich eingereicht werden. Es bedarf zudem einer schriftlichen Erklärung des Geschäftsführers, die bestätigt, dass die eingereichten Dokumente umfassend und korrekt sind und die Gesamtmengen an Brenn- und Kraftstoffen innerhalb der beantragten Frist als CO<sub>2</sub>-neutral verkauft wurden.

## 2.9 Zulässige Zertifikate

Für die Kompensation der nachgewiesenen Menge an Treibhausgasemissionen (in t CO<sub>2</sub>eq) können folgende Emissionszertifikate verwendet werden:

- CERs: Zertifizierte Emissionsreduktionen (Credits aus CDM-Projekten),
- VERs: Verifizierte Emissionsreduktionen (Kredite aus freiwilligen Kompensationsprojekten), VERs werden von Organisationen akzeptiert, die vom UNFCCC oder vom Eigentümer des angewandten Standards (z. B. Verified Carbon Standard, Gold Standard, etc.) generiert werden.

Wenn in gewissen Regionen kein obligatorisches System existiert, gelten die Vorschriften des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (EU-ETS).

## 2.10 Rechenverfahren

Die Berechnung für gütegesicherte CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte erfolgt nach folgendem Rechenverfahren:

$$\text{Menge Energieprodukt (z.B. Heizöl)} \times \text{EF} = \text{Masse (i.d.R. Tonnen) CO}_2 \text{ eq}$$

mit Verweis auf Abschnitt 1.2 und die entsprechenden Regime (z.B. GHG Protocol oder DIN ISO 14064).

## 3 Überwachung

### 3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.



### 3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens CO<sub>2</sub>-kompensierte Energieprodukte. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Produkte des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vollständig einzureichen, die den beauftragten Fremdprüfer in die Lage zu versetzen, das Güteniveau des Antragstellers zu überprüfen. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung eine fachlich geeignete Prüf-stelle oder ein ö.b.u.v. Sachverständiger (im Nachfolgenden Fremdprüfer genannt) beauftragt wird.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Von der Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

### 3.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Produkte durchzuführen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentation) auf Grundlage von Abschnitt 2 dieser Güte- und Prüfbestimmungen vom Gütezeichenbenutzer anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form fünf Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, zweimal jährlich der Gütegemeinschaft die Aufzeichnungen zur Eigenüberwachung einzureichen.

### 3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer noch erfüllt werden. Die Fremdüberwachung ist ohne vorherige Ankündigung auf Basis der Güte- und Prüfbestimmungen von einem durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer regelmäßig im Betrieb des Gütezeichenbenutzers durchzuführen. Der beauftragte Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung müssen neben den Anforderungen aus Abschnitt 2 dieser Gütegrundlage vom

beauftragten Fremdprüfer folgende Parameter in schriftlicher Form beim Gütezeichenbenutzer erfasst werden:

- ist für jedes KN-Produkt eine gesonderte Artikelnummer vorhanden?
- welche Produkte werden als klimaneutral angeboten?
- welcher Emissionsfaktor wird verwendet? (Stichproberechnung?)
- wird inklusive oder exklusive Vorkette berechnet?
- liegt eine elektronische Dokumentation der abgerechneten Zertifikate zu den tatsächlich verkauften Produktmengen vor?
- liegen alle Verträge zu den verkauften bzw. zu berechnenden CO<sub>2</sub>-neutralen Produkten vor?
- basiert der Kompensationsprozess auf Grundlage des CDM?
- stimmt die Menge an verkauften KN-Produkten mit der Menge vorhandener Zertifikate überein?
- liegt Vertrag zwischen Lieferant und dem CO<sub>2</sub>-Zertifikatedienstleister vor?
- sind alle KN-Rechnungen vorhanden?
- liegt die Berechnungsmethode zu den jeweiligen KN-Produkten vor?
- welche Berechnungsmethoden liegen zu den jeweiligen KN-Produkten vor?
- wer ist für die Abwicklung intern zuständig?
- sind die Zertifikate durch anerkannte und registrierte Dienstleister im Namen des Anbieters/Lieferanten in offiziellen Registern nachweislich stillgelegt und unwiderruflich dem Markt entzogen worden?
- wurden die THG-Emissionen aus der Verbrennung verkaufter Mengen an Brenn- und Kraftstoffen den geltenden Vorgaben entsprechend in CO<sub>2</sub>-Äquivalente umgerechnet und durch CO<sub>2</sub>-Minderungszertifikate komplett ausgeglichen?
- liegt Abwicklung über externes IT-Prozessmanagement vor? Wenn ja – wie wird dieser Prozess dokumentiert und ist der externe Anbieter zertifiziert?
- liegt eine schriftliche Erklärung des Geschäftsführers vor, die bestätigt, dass die eingereichten Dokumente umfassend und korrekt sind und die Gesamtmengen an Brenn- und Kraftstoffen innerhalb der beantragten Frist als CO<sub>2</sub>-neutral verkauft wurden?
- finden die Zertifikate Verwendung auch außerhalb des Verkaufsprozesses? (z.B. eigener CO<sub>2</sub>-Footprint, KN-Stellung von eigenen VA's etc.), wenn ja, wird das wie dokumentiert?
- liegen die Registerstilllegungszertifikate korrekt vor (d.h. entweder für den Kunden entwertet oder in eigenem Registerkonto)?

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Fremdprüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unaufgefordert nachzuweisen, dass die in Abschnitt 1.2 aufgeführten mitgeltenden Gesetze, Richtlinien und Normen in neuester Fassung als Arbeitsgrundlage vorliegen.

### 3.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

### 3.6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen. Ausgenommen sind die Kostenregelungen gemäß Abschnitt 4.6 der Durchführungsbestimmungen.

### 3.7 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

## 4 Kennzeichnung

Produkte, die gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen vertrieben werden und für die das Gütezeichen CO<sub>2</sub>-kompensierte Energieprodukte verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Neben dem Gütezeichen dürfen keine irreführenden Werbeaussagen stehen, wie „unsere Produkte sind klimaneutral“ o.ä. Verstöße werden gemäß der Durchführungsbestimmungen geahndet.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens CO<sub>2</sub>-kompensierte Energieprodukte gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.

## 5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

# Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte

## 1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen CO<sub>2</sub> für kompensierte Energieprodukte. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

## 2 Verleihung

**2.1** Die Gütegemeinschaft Energiehandel e. V. verleiht an Unternehmen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte zu führen.

**2.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Energiehandel e. V. richten. Dem Antrag ist eine rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

**2.3** Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Produkte des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen CO<sub>2</sub> für kompensierte Energieprodukte. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Produkte des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er einen Bericht aus, den er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss beauftragt o. b. u. v. Sachverständige oder eine fachlich geeignete Prüfstelle mit diesen Aufgaben. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

**2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

## 3 Benutzung

**3.1** Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Produkte verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte entsprechen.

**3.2** Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

**3.3** Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu ver-

hüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

**3.4** Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

## 4 Überwachung

**4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen CO<sub>2</sub> für kompensierte Energieprodukte zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem fachlich geeigneten Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

**4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte könne jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen CO<sub>2</sub> für kompensierte Energieprodukte. Er trägt die Prüfkosten.

**4.3** Prüfer können jederzeit im Unternehmen des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Produkte überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

**4.4** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesichertes Produkte beanstandet, kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

**4.5** Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

**4.6** Werden Produkte unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

## 5 Ahndung von Verstößen

**5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütege-

## Durchführungsbestimmungen

meinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,

5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

**5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

**5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Energiehandel e. V. zu zahlen.

**5.4** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

**5.5** Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

**5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

**5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

**5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

## 6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e. V. beschreiten.

## 7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

## 8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

# Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Energiehandel e. V.
  - die Aufnahme als Mitglied\*)
  - die Verleihung des Rechts zur Führung\*)  
des Gütezeichens CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte
  
2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er /sie
  - die Güte- und Prüfbestimmungen CO<sub>2</sub> für kompensierte Energieprodukte
  - die Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e. V.,
  - die Gütezeichensatzung für das Gütezeichen CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte ,
  - die Durchführungsbestimmungen für Verleihung und Führung des Gütezeichens CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte mit Mustern 1 und 2,

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
\* Zutreffendes bitte ankreuzen

# Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.  
verleiht hiermit  
aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

\_\_\_\_\_ (der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
anerkannte und als Gewährleistungsmarke geschützte

**Gütezeichen CO<sub>2</sub> kompensierte Energieprodukte**  
gemäß nachfolgender Gütezeichenabbildung



Mannheim, den \_\_\_\_\_

Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.

\_\_\_\_\_ Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_ Der Geschäftsführer



## **HISTORIE**

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## **RAL HEUTE**

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## **RAL KOMPETENZFELDER**

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95-0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95-430  
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de

